

Hygienekonzept für Veranstaltungen der Jugendarbeit

Verein/Einrichtung: _____

Corona-Beauftragte*r: _____ Version: 8. Juli 2020

Vorbemerkung

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch den Lockdown konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze in Entfaltung gebracht werden. A die Jugendarbeit kann das ihre dazu beitragen, um Familien nach Wochen der Ausgangsbeschränkung zu entlasten, zum anderen aber jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten entfalten können. Daher bedarf es u.a. Gesundheitsschutz und Hygienekonzepten um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten.

Das Konzept basiert auf dem „*Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildung, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung*“ welches den rechtlich bindenden Rahmen darstellt, in dem sich derzeit Jugendarbeit in ihren unterschiedlichen Feldern realisieren lässt:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>

Wichtig: Das vorliegende Hygienekonzept gilt nur den Stadtbereich Fürth! Bei Veranstaltungen über die Stadtgrenze hinaus, müssen die lokal geltenden Bestimmungen angewendet werden.

1) Steuerung und Reglementierung der Besucher*innen

- Es wird darauf geachtet, dass sich vor dem Gelände/der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) werden auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher*innen und die Mitarbeiter*innen eingehalten
- Es wird eine höchstzulässige Zahl gleichzeitiger Besucher*innen der Veranstaltung festgelegt; dabei ist die Art und Weise der jeweiligen Veranstaltung zu berücksichtigen, um die Umsetzung der Regelungen zum Gesundheitsschutz nicht zu gefährden.
- Wegmarkierungen und Beschilderung in leichter Sprache/verständlichen Symbolen steuern die Besucher*innen und verhindern Ansammlungen (wenn zwei Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, diese nur für den Eingang bzw. nur für den Ausgang nutzen)
- Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände wird so gestaltet, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern auch realisieren lässt.
- Besucher*innen und Mitarbeiter*innen, die typische Krankheitssymptome aufweisen oder darüber berichten, wird der Zutritt zur Einrichtung verwehrt bzw. sofort dazu aufgefordert, diese zu verlassen.

2) Gestaltung der Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung

- Gruppenstunden werden möglichst in größeren Räumen oder draußen abgehalten, wo ein größerer Abstand möglich ist
- Es werden kleine, im besten Fall gleichbleibende, Gruppen gebildet. Je nach Maßnahme und Raumgröße können bis zu 100 Personen in geschlossenen Räumen, sowie 200 Personen draußen teilnehmen. Das schließt die beteiligten Mitarbeiter*innen mit ein
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt wird weitestgehend verzichtet
- Digitale Möglichkeiten werden weiterhin genutzt
- Ehrenamtliche und Hauptamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit werden über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informiert
- Eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) wird verwendet, wenn der Mindestabstand nicht durchgehend umgesetzt oder eingehalten werden kann

- Für eine gute und regelmäßige Handhygiene werden vor Ort geeignete Seifen- oder Desinfektionsspender sowie Einmalhandtücher bereitgestellt; Schilder weisen auf die richtige Handhygiene hin
- Husten- und Nies-Etikette wird allen Besuchern mündlich sowie durch Schilder erklärt
- Die Abstandsregelungen (1,5 m) werden umgesetzt
- Es wird individuell geprüft, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus). Bei Fahrgemeinschaften oder Kleinbussen müssen die Fahrer*innen und Fahrgäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Es wird möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichtet
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung wird das Hygienekonzept der Gastronomie beachtet
- Die Gruppen- und Aufenthaltsräume werden regelmäßig gelüftet
- Eine regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung, ggf. Desinfektion, aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen etc.) wird sichergestellt
- Ein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände wird möglichst vermieden
- Spielmaterial muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich, ggf. mit Desinfektionsmittel, gereinigt werden
- Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden
- Ausgegebenes Werkzeug wird nach jeder Benutzung gereinigt
- Bewegungsorientierte Angebote wenden die Vorgaben des Hygienekonzepts Sport an
- Bei Verpflegung wird das Rahmenkonzept für die Gastronomie angewendet

3) Datenerhebung

Eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail Adresse sowie Zeitraum des Aufenthalts wird erstellt; dabei wird auf die Bedingungen des Datenschutzes geachtet.

Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO: jeweils gültige Version der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (kurz BayIfSMV) sowie des Bayern-Corona-Plans auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung werden die Besucher*innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (siehe Anhang) informiert.

Die tägliche Anwesenheitsliste wird für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung oder von der Gruppenleitung in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht bzw. vernichtet.

4) Umsetzung des Hygienekonzepts und Meldepflicht

Der/Die Corona-Beauftragte steht allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen für Fragen zu dem Hygienekonzept zur Verfügung. Die Leitungskräfte kontrollieren zudem die entsprechende Umsetzung des Hygienekonzepts und dokumentieren die getätigten Maßnahmen.

Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt (d.h. das Gesundheitsamt, in dessen Landkreis/kreisfreier Stadt sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt) spätestens 24 Stunden nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

Informationsflyer zur Datenerhebung

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

schön, dass Du wieder da bist. Um Dich und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Deinen Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Name, Anschrift und Deine Telefonnummer sowie die Zeit Deines Aufenthalts.

So können wir Dich im Fall der Fälle informieren, wenn Du während Deines Aufenthalts bei uns mit einer infizierten Person Kontakt hattest. Sollte bei Dir eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen über die Gefährdung informieren. Dein Name wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Besucherdaten weitergeben.

Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können.

Deine Daten werden nach einem Monat gelöscht. Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO: jeweils gültige Version der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (kurz BayIfSMV) sowie des Bayern-Corona-Plans. Dir steht das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Bitte gib diese Information auch an Deine Eltern weiter.

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

schön, dass Du wieder da bist. Um Dich und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Deinen Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Name, Anschrift und Deine Telefonnummer sowie die Zeit Deines Aufenthalts.

So können wir Dich im Fall der Fälle informieren, wenn Du während Deines Aufenthalts bei uns mit einer infizierten Person Kontakt hattest. Sollte bei Dir eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen über die Gefährdung informieren. Dein Name wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Besucherdaten weitergeben.

Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können.

Deine Daten werden nach einem Monat gelöscht. Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO: jeweils gültige Version der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (kurz BayIfSMV) sowie des Bayern-Corona-Plans. Dir steht das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Bitte gib diese Information auch an Deine Eltern weiter.